



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

An die  
Bezirksregierungen  
- Dezernat 31 -

**Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster**

nachrichtlich:

Städtetag Nordrhein-Westfalen  
Gereonstrasse 18-32

**50968 Köln**

Landkreistag Nordrhein-Westfalen  
Kavalleriestrasse 8

**40474 Düsseldorf**

Nordrhein-Westfälischer Städte- und  
Gemeindebund  
Kaiserswerther Str. 199-201

**40474 Düsseldorf**

**Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 09.04.2013**  
Hinweise zur Rechtsanwendung

Nachdem Sie mir zahlreiche Fragestellungen zu dem o.g. Gesetz  
übermittelt haben, gebe ich die folgenden - nicht abschließenden -  
Hinweise zur Rechtsanwendung:

1. § 46c Abs. 1 KWahlG war aufzuheben, da erstmals im Hinblick auf  
die Zusammenlegung der Bürgermeister- und Landratswahlen mit den  
allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2020 auch der Tag der Wahl der  
Bürgermeister und Landräte nach § 46b i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 2

*A3 D. 7-6.*  
Bezirksregierung  
Köln  
05. Juni 2013  
Anlagen

28. Mai 2013

Seite 1 von 4

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

31 - 43.02.01-3-1717/13(0)

MR Schütte

Telefon 0211 871--2454

Telefax 0211 871-162454

juergen.schuette@mik.nrw.de

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



KWahlG wieder vom für Inneres zuständigen Ministerium auf den Tag der allgemeinen Kommunalwahl festgelegt wird. Insoweit ist kein Raum mehr für eine gesonderte Festlegung des Wahltermins für Bürgermeister- und Landratswahlen durch die jeweilige Aufsichtsbehörde der Gemeinde oder des Kreises. Die Aufsichtsbehörde hat allerdings noch weiterhin den Tag einer einzelnen Neuwahl nach § 46b i.V.m. § 14 Abs. 1 Satz 3 KWahlG festzulegen.

Wegen der Streichung von § 46c Abs. 1 Satz 2 KWahlG hat die Bestimmung in § 46c Abs. 1 Satz 1, wonach der Wahltag ein Sonntag ist, keine eigenständige Bedeutung mehr. Bei einer Streichung des Satzes 1 ergibt sich der Regelungsgehalt aus § 46b i.V.m. § 14 Absatz 1 Satz 1 KWahlG.

2. Gem. § 46c Abs. 2 Satz 1 KWahlG findet eine evt. notwendige Stichwahl (im Jahre 2014) am 2. Sonntag nach der Wahl statt. Nach § 46c Abs. 2 Satz 2 KWahlG kann die Aufsichtsbehörde einen anderen Termin der Stichwahl festsetzen, wenn besondere Umstände es erfordern.

Eine Zeitvorgabe sieht § 46c Abs. 2 KWahlG für den Fall einer für notwendig erachteten Verlegung des Stichwahltermins nicht vor, so dass die Aufsichtsbehörde den Stichwahltermin bereits auf den 1. Sonntag oder auf den 3. Sonntag nach der Wahl festsetzen könnte. Es obliegt dabei - allein - der Aufsichtsbehörde, zum einen das Vorliegen besonderer Umstände festzustellen, die eine von § 46c Abs. 2 Satz 1 KWahlG abweichende Terminierung der Stichwahl erfordert, und zum anderen insbesondere unter Berücksichtigung der wahlorganisatorischen Belange der betr. Kommune den Stichwahltag zu bestimmen.

3. Gemäß Art. 5 § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie findet die Wahl der Nachfolger der am 30. August 2009



gewählten Bürgermeister und Landräte, deren Amtszeit mit Ablauf des 20. Oktober 2015 endet, am 13. September 2015 statt; ihre Amtszeit beginnt am 21. Oktober 2015. Der Wahltag wird vom für Inneres zuständigen Ministerium bekannt gemacht (Wahlausschreibung).

4. Gemäß Art. 5 § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie werden die Nachfolger der bei Inkrafttreten des Gesetzes im Amt befindlichen Bürgermeister und Landräte, deren Amtszeit am 20. Oktober 2014 endet, am 28. September 2014 gewählt.

5. § 65 Abs. 1 Satz 2 GO findet auch beim Ausscheiden eines Bürgermeisters aus dem Amt wegen Krankheit Anwendung.

6. Die Amtszeit eines im Mai 2010 gewählten Bürgermeisters beträgt 6 Jahre und endet im Mai 2016.

7. Für die Hauptverwaltungsbeamten, die von ihrem Niederlegungsrecht Gebrauch machen, gibt es keine besondere gesetzliche Regelung zum Ausscheiden aus dem Amt. Die Entlassung ist nach § 23 Abs. 1 Ziff.4 BeamtStG i.V.m. § 27 Abs. 3 LBG zu beantragen. Die Entlassung ist dabei als VA von der Aufsichtsbehörde (§ 119 Abs. 6 LBG) zu verfügen.

8. Nach § 27 Abs. 4 LBG ist die Entlassung für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. In der Entlassungsverfügung der zurückgetretenen HVB ist der 31.05.2014 als Entlassungstermin festzustellen, sofern die Wahlen im Mai 2014 stattfinden.

9. Sofern von dem Niederlegungsrecht Gebrauch gemacht wird, ist der Neuwahltermin nicht ausdrücklich gesetzlich vorgegeben. Die Festlegung durch die Aufsichtsbehörde nach § 14 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. §



46b KWahlG hat jedoch ermessensfehlerfrei zu erfolgen.

Seite 4 von 4

Ermessensbindend i.S. einer Ermessensreduzierung auf Null wirkt hier die Begründung zu Art. 5 § 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie. Danach dient das Niederlegungsrecht der faktischen vorzeitigen Zusammenführung von Allgemeinen Kommunalwahlen und Wahlen der HVB.

— 10. Eine Berichtspflicht der Kreise über Niederlegungen in ihrem Aufsichtsbereich sieht das Gesetz nicht vor. Eine entsprechende Anordnung kann jedoch als Ausfluss des Unterrichtsrechts nach § 121 GO in Betracht kommen.

Die Ausübung des Niederlegungsrechts durch den Bürgermeister dürfte als wichtige Gemeindeangelegenheit anzusehen sein und damit eine — Unterrichtungspflicht des Rates nach § 62 Abs. 4 GO auslösen.

11. Eine Amtszeitverlängerung im Fall der Stichwahl sieht das Gesetz nicht vor; die Amtsgeschäfte werden für eine evtl. Interimszeit vom Vertreter erledigt.

Im Auftrag

(Schütte)

Handwritten signature of Gebhardt in cursive script.